



Statuten

Zürcher Fechtclub

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1.1 Der Zürcher Fechtclub ("ZFC" oder der "Verein") ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des ZFC ist am Ort seiner Geschäftsstelle.

1.2 Der ZFC ist Mitglied von Swiss Fencing. Die Statuten und Reglemente von Swiss Fencing, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den ZFC und dessen Mitglieder verbindlich, soweit sie nicht den Statuten und Reglementen des ZFC widersprechen.

1.3 Der ZFC ist konfessionell und politisch neutral. Er ist den Grundsätzen von Sportethik, Fairplay, Compliance und Good Governance verpflichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der ZFC bezweckt die Förderung der Breitensportlichen Betätigung und Entwicklung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie des Leistungssports in den Einzeldisziplinen des Sportfechtens Degen, Florett und Säbel. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

2.2 Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch

- a) die fechtssportliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
- b) den Einsatz von ein oder mehreren Fechtlehrern und Übungsleitern sowie deren Aus- und Weiterbildung;
- c) die Organisation und Durchführung von regelmässigen Trainings;
- d) die Förderung der Organisation und Teilnahme an clubinternen und -externen Fechtturnieren und Veranstaltungen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vereins;
- e) die Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen sowie sonstiger geeigneter Massnahmen, um die Begeisterung für den Fechtsport zu wecken und zu unterstützen.

2.3 Andere schweizerische und ausländische Fechter und Fechtmeister können vom Club zum Fechten in die Club-Lokalitäten eingeladen werden. Der Vorstand ist berechtigt, mit Einzelpersonen oder Gruppen in besonderen Fällen in Bezug auf Benützung des Fechtsaales und finanzieller Leistungen Sonderabkommen zu treffen.

2.4 Der Vorstand kann Reglemente für die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung erlassen.

§ 3 Ethische Grundsätzen und Ethikverstösse

3.1 Als Mitglied von Swiss Fencing unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta bzw. dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie deren weiteren präzisierenden Dokumenten.

3.2 Die Mitglieder und Organe des Vereins sind verpflichtet, sich über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

3.3 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fechtsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Fencing und von Swiss Olympic.

3.4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und sanktioniert, wenn und soweit dies in diesen Statuten vorgesehen ist. In den

übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und mögliche Sanktionierung gemäss den Bestimmungen des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts bzw. der dazugehörigen Reglemente.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der ZFC besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv- und Juniormitgliedern:

- f) Die Generalversammlung kann Personen, die sich um das Fechtwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, unter der Befreiung von der Leistung des Jahresbeitrages.
- g) Als Aktivmitglieder gelten alle Personen, welche weder Ehren-, Passiv- noch Juniormitglieder sind und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten.
- h) Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die, ohne das Fechten auszuüben bzw. an Trainings oder Fechtturnieren teilzunehmen, sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages von mindestens CHF 100.—verpflichten.
- i) Als Junioren gelten Mitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Ferner können Studenten oder andere noch nicht im Erwerbsleben stehende Personen als Junioren mit reduziertem Jahresbeitrag aufgenommen werden. Grundsätzlich sollen aber solche Junioren mit der Erreichung des 26. Altersjahres zu den Aktivmitgliedern übertreten.

4.2 Der Vorstand regelt die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder. Er kann Gastmitgliedern den Zugang zu und die Nutzung von den Vereinsräumlichkeiten gewähren und regelt dies in einem Reglement.

4.3 Austritte der Mitglieder aus dem ZFC können nur per 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres an den Vorstand zu erfolgen. Der volle Jahresbeitrag ist zu entrichten. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über eine allfällige begründete Ausnahme.

Für das erste Jahr (12 Monate) der Mitgliedschaft gilt folgende Sonderregelung: Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils auf Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Quartal den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4.4 Mitglieder, die ihren Beitrag trotz wiederholter Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief nicht entrichten oder diesen bei der Post nicht entgegennehmen oder weggezogen sind, ohne ihre Adresse zu hinterlassen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Fechtclub ausgeschlossen werden und verlieren ihre Mitgliedschaft.

4.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss längstens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung suspendiert werden, wenn es in sonstiger Weise als in Art. 4.4 genannt gegen seine statutarischen Pflichten, gegen die Statuten oder Reglemente des ZFC oder von Swiss Fencing inkl. übergeordnetem Recht in grober Weise verstossen hat. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss das Mitglied nach Ablauf der Suspendierung aus wichtigem Gründen nach Anhören ohne Angabe der Gründe ausschliessen. Das Mitglied kann diesen Entscheid der Generalversammlung vorlegen

4.5 Allfällige Ansprüche des Vereins gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben unberührt bzw. vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages und zur Einhaltung der Statuten des Vereins. Es unterwirft sich den geltenden Reglementen und Beschlüssen.

5.2 Abhängig vom jeweiligen Mitgliedstatus hat jedes Mitglied das Recht, an den im Rahmen des Vereinszweckes angebotenen Aktivitäten, Trainings, Veranstaltungen teilzunehmen und entsprechende Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.

§ 6 Organisation und Organe

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

- a) Die Generalversammlung (Artikel 7 der Statuten)
- b) Der Vorstand (Artikel 8 der Statuten)
- c) Die Revision (Artikel 12 der Statuten)

§ 7 Generalversammlung

7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Laufe des ersten Quartals statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, desgleichen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

7.2 Die Generalversammlung kann physisch vor Ort, online oder in einer Hybridform durchgeführt werden.

7.3 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung an jedes Mitglied unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung muss mindestens 20 Tage zuvor einberufen werden. Ergänzende Unterlagen wie Anträge, Wahlvorschläge, Jahresrechnung und Budget werden spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung versandt oder in andere Form für die Mitglieder zugänglich gemacht.

7.4 Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Wird während der Generalversammlung ein sich aus der Diskussion ergebender neuer Antrag formuliert, beschliessen die anwesenden und vertretenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit, ob sie den Antrag entgegennehmen oder ob sie ihn an die nächste Generalversammlung übertragen wollen. Wird keine 2/3 Mehrheit erreicht, wird der Antrag in der nächsten Generalversammlung behandelt.

7.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen die Passivmitglieder und Mitglieder, die das 18. Altersjahr an der Generalversammlung noch nicht vollendet haben.

7.6 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter geführt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Wunsch erfolgen die Abstimmungen geheim.

Beschlüsse über folgende Themen erfordern eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder:

- a) Änderung der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Auflösung des ZFC (3/4 Mehrheit gemäss Artikel 13 der Statuten).

7.7 Folgende Geschäfte fallen ausschliesslich in die Zuständigkeit der Generalversammlung:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, einschliesslich des Revisionsberichts
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Präsidenten oder der Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl.
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Genehmigung der Anstellung der Fechtlehrer
- g) Bestimmung der Jahres-/Mitgliederbeiträge
- h) Wahl oder Abwahl von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen

§ 8 Vorstand

8.1 Der ZFC wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

8.2 Der Vorstand ist als Organ ehrenamtlich tätig, wobei die üblichen Aufwände (Spesen) entschädigt werden. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8.3 Im Vorstand sollen die Geschlechter angemessen vertreten sein. Der Verein strebt eine Vertretung von mindestens zu je 30% an.

8.4 Der Vorstand wird von der Generalversammlung durch relatives Stimmenmehr gewählt. Auf Wunsch erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Der Präsident oder das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt. Stellt sich ein amtierender Präsident zur Wiederwahl, so wird diese Wahl von einem gewählten Tagespräsidenten geführt.

8.5 Nach erfolgter Wahl konstituiert sich der Vorstand selbst. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt am Wahltag an. Abgewählte bzw. zurückgetretene Vorstandsmitglieder geben innerhalb von sechs Wochen nach der Generalversammlung ihre Aufgaben und Dossiers ab.

8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Geschäftsführung durch den Vorstand

9.1 Der Vorstand tagt so oft, wie es der geregelte Geschäftsgang des Vereins erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.

9.2 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen, insbesondere

- a) Sicherstellung des geregelten Betriebes des ZFC
- b) Einberufung der Generalversammlung und Erstellung der Traktanden
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Vorschlag an die Generalversammlung zur Wahl der Revisoren
- e) Vorschlag an die Generalversammlung für die Festsetzung der Jahres- / Mitgliederbeiträge
- f) Erstellung und Kontrolle des Budgets
- g) Abschluss von Verträgen
- h) Anstellung und Führung von Fecht- und Übungsleitern und anderen Mitarbeitern
- i) Erlass von Reglementen und Bestimmungen
- j) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen, Bestimmung deren Aufgaben und Ernennungen deren Mitglieder
- k) Suspendierung von Mitgliedern
- l) Regelung der Zeichnungsberechtigung

9.3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Bestreitet das betroffene Vorstandsmitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

9.4 Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse Reglemente für die Führung der Geschäfte des ZFC erlassen. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten sowie deren Aufgaben und Befugnisse regeln.

9.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte führt der Präsident, ein Co-Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. In allen anderen Fällen

genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder die Delegation der Unterschrift an eine oder mehrere Mitglieder der Geschäftsstelle.

§ 10 Datenschutz

10.1 Gestützt auf Art. 13 der Bundesverfassung und des Datenschutzgesetzes hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Datenschutzreglement.

10.2 Der ZFC erhebt und verarbeitet Personendaten im Rahmen dieser Statuten und der vom Vorstand erlassenen Datenschutzerklärung.

§ 11 Finanzierung / Mittel und Haftung

11.1 Die ordentlichen Einnahmen des Clubs bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und Kursgeldern. Dieselben sind im Voraus zu entrichten.

11.2 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Jahres- / Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Kursen und Veranstaltungen
- d) Subventionen
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art

11.3 Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern und Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden an nicht dem Verein gehörenden Sachen ist auf vorsätzliches Handeln des Vereins beschränkt.

§ 12 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle bzw. die Revisoren. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie ist berechtigt, Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen. Die Revisionsstelle gibt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung ab.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von 3/4 erforderlich ist. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Fechtsport oder der Wohltätigkeit zuzuführen.

13.2 Beantragt der Vorstand die Auflösung des Vereins, weil die vorhandenen Mittel und Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht mehr ausreichen, so kann eine Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

§ 14 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 18. März 2026 in Zürich revidiert und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 29. März 2017.

Zürich, 18. März 2026



AUSKÜNFTE

Zürcher Fechtclub (ZFC)
Giesshübelstrasse 41
8045 Zürich

Telefon: 044 / 462 73 50

[E-Mail: fechten@zfc.ch](mailto:fechten@zfc.ch)